

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 19.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

566. 561. Das zu Berlin am 6. Mai 1893 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2094. Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung. Vom 26. April 1893.

Nr. 2095. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank. Vom 29. April 1893.

Nr. 2096. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 1. Mai 1893.

567. 562. Das zu Berlin am 6. Mai 1893 ausgegebene 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2097. Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 6. Mai 1893.

Nr. 2098. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 6. Mai 1893.

Inhalt der Gesetzsammlung.

568. 554. Das zu Berlin am 5. Mai 1893 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9609. Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841. Vom 16. April 1893.

Nr. 9610. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar. Vom 28. April 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

569. 563. Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Defen und zum Befeuern der Defen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1893.

oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimsandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§. 135 Absatz 3, 136 Absatz 1 Satz 1, 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als zwölf Stunden dauern.

2. Innerhalb einer Woche darf die Gesamtdauer der Beschäftigung sechsundschszig Stunden nicht überschreiten.

3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinaus dauern.

III. Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§. 136 Absatz 1 und 137 Absatz 3, sowie die Bestimmungen des §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach §. 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

Änderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige

an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Änderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesamtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Änderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.

3. An der Arbeitsstätte muß neben der nach §. 138, Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

IV. Die Bestimmungen unter I treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II und III mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sämtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 27. April 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: von Boetticher.

Tabelle

über die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über vierzehn Jahre und Arbeiterinnen.

Datum.	Beginn und Ende der Beschäftigung (in einzelnen Zeitabschnitten).				Gesamtdauer der Arbeits- zeit (in Stunden).	Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt hat.
Für die Zeit vom 5. Juni 1893 ab.	Regelmäßige Arbeitszeit (nach der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde).					
	5—7	7 ¹ / ₂ —11	2 ¹ / ₂ —6	6 ¹ / ₂ —8 ¹ / ₂		
Tage, 19./6.	an denen Abänderungen erfolgt sind:					
	6 ¹ / ₄ —8	8 ¹ / ₂ —12	5 ¹ / ₂ —9		8 ³ / ₄	Schmidt.
20./6.	4 ¹ / ₂ —7	7 ¹ / ₂ —11	2 ¹ / ₂ —6	6 ¹ / ₂ —9	12	Schmidt.
21./6.	4 ¹ / ₂ —7	7 ¹ / ₂ —11	2 ¹ / ₂ —6	6 ¹ / ₂ —8 ¹ / ₂	11 ¹ / ₂	Schmidt.
24./6.	11 ¹ / ₂ —3 ¹ / ₂	4—7	7 ¹ / ₂ —9		8 ¹ / ₂	Schmidt.
26./6.	4 ¹ / ₂ —7	7 ¹ / ₂ —11	2 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₄	6 ³ / ₄ —9	12	Schmidt.
1./7.	5—7	7 ¹ / ₂ —11	2 ¹ / ₂ —6		9	Schmidt.
4./7.	4 ¹ / ₂ —8 ¹ / ₂	9—9 ³ / ₄			4 ³ / ₄	Schmidt.

570. 547. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungs-gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Fräulein Jeanette Weber in Grefeld die Schuldverschreibung der konsolidirten 4% igen Staatsanleihe von 1876/79 Lit. E. Nr. 40883 über 300 Mark angeblich seit November 1891 vermißt.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft J. Frank u. Cie. in Grefeld anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 4. Mai 1893.

G. J. Nr. 537.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

571. 564. Verzeichniß der von der Dungenseuche betroffenen Sperr-Gebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin am 24. April 1893.

A. Oesterreich.

Böhmen. I. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Aisch, Eger, Plan, Graslitz, Tepl, Kralowitz,

Gorowitz, Ratonitz, Podersam, Raaden, Joachimsthal, Falkenau, Karlsbad und Buditz;

II. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saaz und Laun;

III. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Leitfchen, Schludenan, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Bodebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmischo-Weiza und Münchengrätz,

ferner die Stadt Reichenberg.

VIII. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, Karolinenthal, Böhmisches Brod, Kolin, Rutenberg, Benešchau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

Mähren. I. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Datschitz, Jglau, Neustadt, Boskowitz, Groß-Meseritsch, Trebisch, Brünn, Kranau, Znaim, Nikolsburg und Auspitz, ferner die Städte Brünn, Jglau und Znaim.

II. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Gödnig, Gaja, Ungarisch-Gradiſch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Krensfier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Gradiſch und Krensfier.

III. Sperrgebiet: Die Bezirkshauptmannschaften: Olmütz, Sternberg, Littau, Römerstadt, Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Schönberg, Wallachisch-Meseritsch, Weißkirchen, Neutittschin und Mistek, ferner die Stadt Olmütz.

Schlesien. Die Bezirkshauptmannschaften: Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Troppau, Freistadt, Bielitz und

Telſchen, ferner die Städte: Troppau, Bielitz und Friedel. Niederösterreich. I. Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl, Horn, Krems, Ober-Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach und Groß-Engersdorf, ferner der Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram der Bezirkshauptmannschaft Tulln.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Siptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Hont, Kograd und Preßburg, ferner die Stadt Schemnitz.

Düsseldorf, den 5. Mai 1893. I. M. 2924.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

572. 572. Infolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. v. M. ist der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannte Amerikanische Bürger Rounsevelle Wildman in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 5. Mai 1893. I. II. A. 3625.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Steilberg.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 18. Jahreswoche vom 30./4. bis 6./5.

Kreis.	Genid- starre.		Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Ruickfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphthe- rie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	1	3	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	6	—	1
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	10	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	1	1	—	1	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	11	6	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	1	—	5	1
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	34	5
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—	2	1	21	8	1	1
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	28	1	1	—	4	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	7	—	1	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	15	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	3	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	16	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	18	6	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	11	2	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—	2	—	18	4	—	—
Summe	—	—	—	—	5	—	10	2	—	—	63	4	43	6	217	60	3	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 11. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Nachweisung der Konsumtiblen-Durchschnittspreise

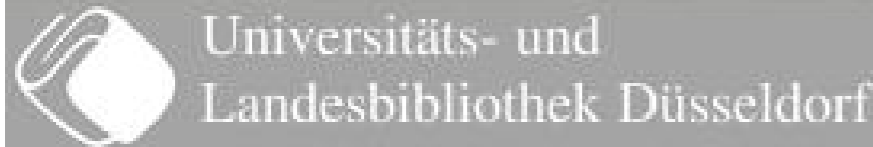
Table with columns for location (1-21), wheat quality (2), rye quality (3), barley quality (4), oats quality (5), and average price (6). Includes sub-headers for 'gut', 'mittel', 'gering' and 'Hektoliter'.

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabschiedete Fournée erfolgt gemäß Artikel 11 §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorandehgegangen ist.

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat April 1893.

Table with columns for location (7-21), wheat quality (8), rye quality (9), barley quality (10), and average price (11). Includes sub-headers for 'gut', 'mittel', 'gering' and 'Hektoliter'.

Anmerkung II. In Weisel kostete im Monat April 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Mlilg 20 Pf., 1 Aqr. Rierenfett 1 M., 1 Aqr. Schmorzbrot 19 Pf.



575. 548. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium zum Besuche der königlichen technischen Hochschule zu Berlin.

Das für den Regierungsbezirk Düsseldorf bestimmte Stipendium zum Besuche der königlichen technischen Hochschule zu Berlin wird am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, abgedruckt im Amtsblatt für 1879 Seite 248 bringen wir dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, Bewerbungen um dieses Stipendium unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse zc. uns spätestens bis zum 10. August d. J. einzureichen.

Düsseldorf, den 3. Mai. 1893.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

576. 549. Nach einer Mittheilung des Vorsitzenden des Centralausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland ist der Termin für den in Bonn stattfindenden Kursus zur Ausbildung von Lehrern in den Jugend- und Volksspielen auf die Zeit vom 28. Mai bis 3. Juni d. J. verlegt worden, was wir unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. April d. J. hiermit zur Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 4. Mai 1893.

II. A. 1. 3336.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: Mez.

577. 551. Der Herr Minister hat mittelst Erlasses vom 20. April cr. dem Vereine zur Förderung der Pferde und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen zc. zu veranstalten und die auszugebenden 25000 Loose zu je 2 Mark 10 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizeibehörden des Bezirks gleichzeitig an, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Düsseldorf, den 7. Mai 1893.

I. II. A. 3637.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

578. 553. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät durch Allerhöchsten Erlass vom 7. März 1892 der mit dem Sitze in Berlin unter der Firma „Wilhelma“, Deutsche Kapitalversicherungs-Anstalt, errichteten Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des Statuts vom 22. Januar 1892, welches in Stück 15 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1892 veröffentlicht ist, die Rechte einer juristischen Person verliehen hat.

Düsseldorf, den 5. Mai 1893.

I. III. B. 4371.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von der Recke.

579. 556. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der königlichen Gewerbeakademie, jetzt Fachabtheilung III und IV der königlichen tech-

nischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendienstiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtsweisen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen zc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungsattest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der III. oder IV. Abtheilung der hiesigen königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 22. April 1893.

U. I. 20509.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: de la Croix.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß im Regierungsbezirke Düsseldorf

wohnende Bewerber ihre Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse uns spätestens bis zum 10. August d. Js. einzureichen haben.

Düsseldorf, den 5. Mai 1893. II. B. 1277.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

580. 560. Betreffend die Aufnahme in das Königliche akademische Institut für Kirchenmusik zu Berlin.

Die Vorprüfungen für die Aufnahme in das Königl. akademische Institut für Kirchenmusik zu Berlin werden fortan nicht mehr bei Beginn des betreffenden Sommer- oder Wintersemesters zu Anfang April oder Oktober jeden Jahres stattfinden, sondern es werden die Vorprüfungen zur Aufnahme für das Sommersemester in der ersten Woche des Januar und die zur Aufnahme für das Wintersemester in der ersten Woche des Juli abgehalten werden. Demgemäß sind die Meldungen zur Aufnahme in das fragliche Institut für das Sommersemester seitens der dem diesseitigen Verwaltungsbezirk angehörigen Bewerber spätestens bis zum 1. November des vorhergehenden Jahres, die Meldungen für das Wintersemester spätestens bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke uns einzureichen.

Die Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber müssen durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden eingereicht werden.

Bezüglich der Aufnahme-Bedingungen und der den Meldungen beizufügenden Schriftstücke verweisen wir auf den Ministerialerlaß vom 23. März 1859, U. 6051, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1859, S. 233, und auf den Ministerialerlaß vom 19. Februar 1872, U. 29138, abgedruckt im Central-Blatt der Unterrichtsverwaltung, Jahrgang 1872, Seite 161.

Düsseldorf, den 8. Mai 1893. II. A. I. 3353.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen:
von Terpiß.

581. 312. Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird im Einverständniß mit der Großherzoglich Oldenburgischen und der Bremischen Regierung gemäß Artikel 2 der Vereinbarung mit Oldenburg und Bremen vom 9. Januar 1889 über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet der Weser vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die diesjährigen Schießübungen der III. Matrosen-Artillerie-Abtheilung auf der Weser finden vom 13. April bis 29. Mai d. J. statt.

Die Übungsfläche ist wie folgt begrenzt:

Stromabwärts durch die Linien Tonne 19 Fedderwarden 5, stromaufwärts durch die Linie Landbake III, unterste Quarantäne-Tonne und Fort Langlütjen I.

§. 2. Vom 2. bis 8. Mai einschließlich — Sonntag, den 7. Mai, ausgenommen — sowie am 18. Mai wird das ganze, im §. 1 bezeichnete Schießgebiet 3 Stunden vor bis längstens 3 Stunden nach Tageshochwasser voll-

ständig gesperrt.

Die vollständige Sperrung umfaßt an den einzelnen Tagen folgende Zeiträume;

		Beginn des Feuers:			
am	2. Mai:	11 Uhr	—	Min.	Vorm.
"	3. "	11 "	30 "	"	"
"	4. "	12 "	30 "	"	"
"	5. "	1 "	—	"	"
"	6. "	1 "	30 "	"	"
"	8. "	2 "	30 "	"	"
"	18. "	12 "	—	"	Mitt.
		Schluß des Feuers spätestens:			
		5 Uhr	—	Min.	Nachm.
		5 "	30 "	"	"
		6 "	30 "	"	"
		7 "	— "	"	"
		7 "	30 "	"	"
		8 "	30 "	"	"
		6 "	— "	"	"

Im Augenblick des Beginns des Feuers müssen sämtliche Schiffe und Fahrzeuge das gesperrte Schießgebiet geräumt haben.

§. 3. Zur Durchführung der Absperrung des Übungsfeldes nach Maßgabe des §. 2 sind an den Grenzen desselben Polizeiboote — Dampfer, welche am Flaggenstock oder Gaffel die deutsche Handelsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp oder Vorsteven eine rothe, ausgezackte Flagge führen — stationirt. Den Weisungen der Führer der Polizeiboote ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

Hohewegleuchtturm und Meyerslegde zeigen während der Dauer der Schießübungen je eine schwarze viereckige Flagge, welche auf telegraphische Weisung sofort nach Beendigung der Schießübungen an dem betreffenden Tage niedergeholt werden.

§. 4. Am 17. Mai Nachts findet eine Nachtschießübung in der Zeit von Dunkelwerden bis Mitternacht statt und ist während dieser Zeit das Flußgebiet in den im §. 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§. 5. An allen übrigen, nicht in den §§. 2 und 4 genannten Tagen der Schießübungen werden die Zeiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach Hochwasser für das Passiren der Übungsflächen freigegeben.

Die Sperrung des Schießgebiets erfolgt an diesen Tagen durch Minenleger — Dampffahrzeuge mit einem Schornstein; am Schornstein ein Band blau, gelb, roth oder weiß, Kriegsflagge am Stock —, welche sich an den Grenzen des Übungsfeldes aufhalten. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§. 6. Auf derjenigen Befestigung, aus welcher geschossen wird, weht während der Schießzeit am Flaggenmast eine schwarze viereckige Flagge, deren Niedergehen die Beendigung der Übung an dem betreffenden Tage bedeutet.

§. 7. Nur Dampfer des Norddeutschen Lloyd, welche die Postflagge führen, können das Schießgebiet jederzeit passiren, dürfen aber daselbst nicht anfern.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese mit der Publi-

kation in Kraft tretende Polizei-Berordnung werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident: gez. von Heyer.

Betreffend das Auffinden und Suchen von Geschossen während der Schießübung aus den Weserforts 1893.

1. Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet.

2. Um Unglücksfällen vorzubeugen, diene Civilpersonen zur Warnung, falls blindgegangene scharf geladene Granaten gefunden werden sollten, daß sowohl das Heraus-schrauben des Zünders als auch überhaupt der Transport der Granaten mit größter Gefahr verbunden ist.

Derartige Granaten sind daran erkenntlich, daß sie an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eihtheilen einen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gestrichen sind. Sollten solche Granaten gefunden werden, so ist sofort dem Kaiserlichen Marine-Artillerie-Depot Geestemünde Mittheilung zu machen und der Platz selbst durch eingesteckte Stangen abzugrenzen und kenntlich zu machen.

3. An Fündelöhnen zahlt das Kaiserliche Marine-Artillerie-Depot Geestemünde für:

28 cm Geschosse	11,00	Mark	pro	Stück
21 " "	4,00	"	"	"
15 " "	1,50	"	"	"
12 " "	0,75	"	"	"
9 " "	0,45	"	"	"
3,7 " "	0,05	"	"	"

Stade, den 22. Februar 1893.

Der Regierungs-Präsident: gez. von Heyer.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

582. 544. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur IV S, Nr. 1119/335 der Land-gemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 4. Mai 1893.

Gen. II. Nr 7.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

583. 552. Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

1. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 26. September 1892:

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Burgwaldniel,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Vintfort

auf den 1. November 1892,

2. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. November 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Büttelorsft,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Fanten gehörigen Gemeinden Menzelen und Bönning,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Kempen a)h. gehörigen Gemeinden Broich und Orbroich

auf den 15. December 1892,

3. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 17. December 1892

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Dilkrath,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Katastergemeinde Neutirchen,

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hoch gehörigen Gemeinden Calcar und Altcalcar

auf den 15. Januar 1893,

4. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 16. Januar 1893

a) für die zum Amtsgerichtsbezirke Fanten gehörige Katastergemeinde Bynen,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Cleve gehörige Gemeinde Materborn

auf den 1. März 1893,

5. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Februar 1893,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Moers gehörige Gemeinde Hoch-Emmerich

auf den 15. März 1893.

6. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. März 1893

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Geldern gehörigen Gemeinden Twisteden und Klein-Kevelaer,

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Fanten gehörigen Gemeinden Obermörnter und Marienbaum

auf den 15. April 1893,

Die Ausschlußfrist endigt daher:

für die Gemeinde Burgwaldniel am

1. Mai 1893,

für die Gemeinden Kamp (auch Camp) Hoerstgen und Vintfort am

1. Mai 1893,

für die Gemeinde Büttelorsft mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinden Menzelen und Bönning mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinden Broich und Orbroich mit dem

15. Juni 1893,

für die Gemeinde Dilkrath mit dem

15. Juli 1893,

für die Gemeinde Neutirchen mit Ablauf des

15. Juli 1893,

- für die Gemeinden Cascar und Altcasar am
15. Juli 1893,
für die Gemeinde Bynen am
1. September 1893,
für die Gemeinde Materborn mit Ablauf des
31. August 1893,
für die Gemeinde Hoch-Emmerich mit Ablauf des
14. September 1893,
für die Gemeinden Twisteden und Klein-Revelaer am
15. Oktober 1893,
für die Gemeinden Obermörnter und Marienbaum mit
dem 15. Oktober 1893.

Die Bedeutung dieser Ausschlussfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragene sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des

§. 7 Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen a. Rh., Moers, Rheinberg, Xanten, den 13. Mai 1893. I. Nr. 5/93. **584.** 558. Die Anlegung des Grundbuchs für die Stadtgemeinde Crefeld ist ferner für folgende Grundstücke erfolgt:

Flur 1, Nr. 1431/101, 2337/145, 2225/265, 2521/266, 1732/287, 1679/287a.

Flur 3, Nr. 2270/301, 2271/301.

Flur 4, Nr. 2479/60, 2480/60, 2643/60, 2644/60, 2645/60, 2938/60, 801/291, 2463/334.

Flur 5, Nr. 967/7, 968/7, 988/7, 989/7, 990/7, 991/7.

Flur 7, Nr. 619/278.

Flur 8, Nr. 1300/290, 1493/290, 1494/290.

Flur 13, Nr. 1750/74, 1752/74, 1449/98, 208, 209, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 252, 253, 254.

Flur 14, Nr. 1281/37, 1283/37, 1284/37, 1232/74.

Flur 15, Nr. 3901/165, 4083/165.

Crefeld, den 9. Mai 1893. XII. 4a /54.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

585. 565. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. November 1890 (Amtsblatt Seite 550), vom 24. Oktober 1891 (Amtsblatt Seite 604), vom 17. September 1892 (Amtsblatt Seite 577) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinde Flingern, Unterbill und Hamm das Grundbuch angelegt ist:

I. Gemeinde Flingern:

Flur 11, Nr. 723/81, 724/100, 725/116, 726/117, und 722/98, Katholische Maria Empfängniß-Pfarrgemeinde Südpempelfort zu Düsseldorf.

II. Gemeinde Unterbill:

Flur 18, Nr. 211/61, 419/72 und 418/60, Eleute Peter Siege.

III. Gemeinde Hamm:

Flur 24, Nr. 269/V. 60, 269/V. 61 und 3172/231, Stadt Düsseldorf.

Düsseldorf, den 8. Mai 1893.

II. Nr. 2.

Königliches Amtsgericht.

586. 559. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke der Gemeinde Cronenberg: Flur 4 Nr. 1744/0.65, 1745/0 1111, Flur 5 Nr. 1110/0.311, Eigentümer: Provinzialverband der Rheinprovinz, und für Flur 5 Nr. 1071/314, 1106/314, (letzte früher Flur 5 Nr. 1070/314), Flur 8 Nr. 1312/789, Flur 5 Nr. 377, Flur 12 Nr. 1357/55, Flur 5 Nr. 1096/301, 1097/302, 1102/307, 1098/306, 1099/306, (letzte fünf früher bildend die Parzellen Flur 5 Nr. 301, 302, 307, 998/306 und 999/306, Flur 5 Nr. 1089/294, (früher Flur 5 Nr. 1002/294), Flur 5 Nr. 1092/298, 1093/299, (letzte beiden früher bildend die Parzellen Flur 5 Nr. 713/298 und 715/299), Flur 5 Nr. 1103/0.308, (früher Parzelle Flur 5 Nr. 308), Flur 5 Nr. 1091/297, 1094/299, 1105/314, (letzte drei früher bildend die

Parzellen Flur 5 Nr. 792/297, 716/299 und 1069/314, Flur 8 Nr. 1200/430, Flur 7 Nr. 13, 16, 124a, 124c, 135, 159, 164, 319/155, 176, 224, 257, Flur 9 Nr. 25/IX. 4, 31, 133, Flur 8 Nr. 917/3, Flur 10 Nr. 874/473, Flur 5 Nr. 1104/309, (früher Flur 5 Nr. 309), Flur 12 Nr. 1369/260, 1370/260, (letzte beiden früher bildend die Parzelle Flur 12 Nr. 260/V. 18, Flur 12 Nr. 1361/548 und 1362/548, (letzte beiden früher bildend die Parzelle Flur 12 Nr. 1124/548), Flur 4 Nr. 123 und 128, Flur 5 Nr. 768/358, 310, 271, 272, 278, 279, Flur 5 Nr. 1095/300, 1100/305, 1101/304, (letzte drei früher bildend die Parzellen Flur 5 Nr. 300, 305 und 304), Flur 5 Nr. 1090/295, (früher Flur 5 Nr. 791/295), Flur 10 Nr. 841/572, Flur 10 Nr. 401, 402, 403, 716/404, Flur 11 Nr. 18, 348/31, 364/58, 361/59, 115, 119, 351/124, 297, Flur 5 Nr. 311, 345, 312, 344, 1073/364, Flur 5 Nr. 1109/365, (letzte früher Flur 5 Nr. 365), Flur 5 Nr. 770/376, Flur 12 Nr. 420, Flur 5 Nr. 1107/361 z., 1108/363, (letzte beiden früher bildend die Parzellen Flur 5 Nr. 935/361 und 363), Flur 5 Nr. 354, Flur 12 Nr. 915/315, Flur 4 Nr. 238, 372, 1568/878, 880, 879, 961 und 976.

Eberfeld, den 9. Mai 1893. Gen. II. Nr. 8.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.
587. 573. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Wighelden unter Ausschluß der nachverzeichneten Grundstücke erfolgt ist:

a) der nach §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag in das Grundbuch einzutragenden:
Flur 2, Nr. 102;
Flur 6, Nr. 53, 54, 56, 57;
Flur 7, Nr. 794/463;
Flur 8, Nr. 1428/283, 1425/291, 1426/291, 1427/291, 1505/408, 1506/408, 1237/409, 410, 411;

b) der folgenden Grundstücke:
Flur 1, Nr. 995/346;
Flur 4, Nr. 559/5, 562/6, 558/132, 568/146, 564/179, 574/124 pp., 575/124 pp., 666/174;
Flur 5, Nr. 424/254, 276;
Flur 6, Nr. 1202/251, 1203/251, 1363/278, 1364/278, 1208/717, 794, 992/795;
Flur 8, Nr. 187, 191, 387 und 1435/490.

Dipladen, den 9. Mai 1893. II. Nr. 2.
Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

588. 118. Seepolizeiverordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns zc von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.
Vom 18. April bis 25. Mai d. J. hält die II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade eine Schießübung ab und zwar täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags. Außerdem am 18. Mai Nachts.

Das gesperrte Schießgebiet ist begrenzt wie folgt:
a) vom 18. bis 29. April einschl. auf eine Entfernung bis 7000 m von den Küstenbatterien im Norden

durch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Süden durch eine Linie, welche vom Südmolenkopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

b) vom 1. Mai bis 6. Mai einschl. auf eine Entfernung bis 5000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Süden durch eine Linie, welche vom Nordmolenkopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

c) vom 8. bis 19. Mai einschl. wie unter a bekannt gemacht;

d) am 20. Mai auf eine Entfernung bis 10000 m von den Küstenbatterien im Norden durch eine Linie, welche vom Observatorium rechtweisend N. läuft, im Süden durch eine, welche vom Südmolenkopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

e) vom 23. bis 25. Mai einschl. wie unter b. bekannt gemacht.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, so lange geschossen wird, im Fort Heppens eine schwarze Flagge am Flaggenmast, deren Niedergehen die Beendigung bzw. eine Unterbrechung der Übung an dem betreffenden Tage bedeutet. Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet und wird das Schußfeld erst vom 15. Juni ab freigegeben. Civilpersonen, welche blind gegangene, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven davon Mittheilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange zc. zu bezeichnen. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung derselben sowie ein Herausdrahen des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist. Die scharfen Granaten lassen sich daran erkennen, daß dieselben an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eientheilen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Für wiedergefundene Geschosse werden nachstehende Preise bezahlt:

28 cm L/4	= 17 Mark,
28 „ L/2,5	= 11 „
24 „	= 6 „
15 „	= 1,50 „
12 „	= 0,75 „
9 „	= 0,45 „
3,7 „	= 0,05 „

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Fol. 105, Nr. 1493), so lange die schwarze Flagge im Fort Heppens weht, das Passiren, Kreuzen, Ankern zc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schußfeld bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbotes fungiren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwertern. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen

Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Januar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

589. 576. Seepolizei-Verordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns etc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet des Jade-Fahrwassers.

1. Vom 1. Juni bis 24. August d. J. findet auf der Jade täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung statt. Zu diesen Uebungen werden in der Zeit vom 9. bis 24. August täglich scharf geladene Minen verwandt.

Das Uebungsgebiet ist wie folgt begrenzt.

Oestlich durch zwei, innerhalb der Fahrrinne 30 m querab von Tonne Y und Z ausgelegte gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen. In der Mitte der Verbindungslinie beider Tonnen liegt eine dritte gelbe Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Westlich durch die Wattgrenze.

Nordlich durch eine Linie von der nördlichen gelben Faßtonne bis zum Heppenser-Siel. In der Mitte dieser Linie liegt eine gelbe Faßtonne mit blauem Fähnchen.

Südlich durch eine Linie von den alten Moolen nach der südlichsten Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Das Uebungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben ein Minenprahm mit je 4 Lademaßen und einem Signalmast verankert ist.

2. Minen werden nur innerhalb des angegebenen begrenzten Gebietes gelegt. Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen rothen Stander im Topp, Nachts zwei im Abstände von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Stagalaterne.

3. Segelanweisung zum Passiren des Uebungsgebietes.

a) Bei Tage.

Einlaufend hat man von Tonne X nach der schwarzen Tonne 21 hinüberzuhalten und von dort mit Kurs S. z. W. $\frac{1}{2}$ W. m. w. solange weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Steuerbord läßt, bis die südlichste der 3 gelben Faßtonnen mit rothem Toppzeichen Steuerbord querab ist. Von da ab ist das Fahrwasser nach dem Bareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher wie W. S. W. m. w. weiter zu laufen.

Auslaufend hat man aus dem Bareler Tief oder östlicher herkommend auf Tonne 23 zuzuhalten und von dort aus mit Kurs N. z. O. $\frac{1}{2}$ O. m. w. weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt auf Tonne

22 zu mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. zu steuern.

Von Tonne 22 ist mit Kurs N. z. O. $\frac{1}{2}$ O. m. w. weiter zu laufen, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt.

Von Tonne 21 nach Norden zu ist das Fahrwasser frei. b) bei Nacht.

Einlaufend darf man, sobald das grüne Feuer des Nordmoolenkopfes S. W. z. S. m. w. peilt, den festen Sektor des Bareler Feuers nach Westen hin solange nicht überschreiten, bis das grüne Feuer der alten Nordmoolen W. S. W. m. w. peilt. Von dieser Peilung ab ist das Fahrwasser nach dem Bareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher als die Peilungslinie grünes Moolenfeuer der alten Hafeneinfahrt W. S. W. m. w. weiter zu steuern.

Auslaufend hat man aus dem Bareler Tief oder östlicher herkommend in den festen Sektor des Bareler Feuers hineinzusteuern und darf denselben nach Westen zu solange nicht überschreiten, als bis das grüne Moolenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt ab mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. bis in den festen Sektor des Bareler Feuers zu steuern und darf dieser nach Westen zu solange nicht überschritten werden, bis das grüne Moolenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Nordlich dieser Peilungslinie ist das Fahrwasser frei.

4. Während der Zeit vom 28. August bis 12. September wird bei Genins-Bant-Feuerschiff eine Minenübung abgehalten und von Seiten des Kommandos der II. Matrosenartillerie-Abtheilung dort durch kommenden Schiffen für das Passiren Anweisung gegeben werden.

5. Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Seite 105, Nr. 1493), das Passiren, Kreuzen, Ankern etc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Uebungsgebiet bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt (12. September) verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die meistens auf der Jade sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Solange scharfe Minen ausliegen, sind die Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Uebungssperrefelde, und dann Tags wie die Prähme mit einem rothen Stander, Nachts mit 2 weißen am Heck unter einander geheißten Laternen versehen.

Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von Land aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 29. März 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

590. 550. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 18. März 1893 ist über die Abwesenheit des Laurenz Buchholz aus Birkesdorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 2. Mai 1893. Nr. 3756.
Der Oberstaatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath, gez.: Hamm.

591. 557. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 13. Oktober 1892 ist der Spinner Wilhelm Schmitz, zuletzt in Eupen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 3. Mai 1893. Nr. 3757.
Der Oberstaatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath, gez.: Hamm.

592. 546. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 12 Juni d. J. festgesetzt und der Herr Landgerichtsrath Luthe zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 3. Mai 1893. R. I. 56.
Königliches Landgericht.

593. 545. Der Oekonom und Ziegeleibesitzer Theodor Naß zu Feldmark Rees und der Bautechniker Julius Schlesinger zu Rees sind als Gerichtstaxatoren zur Abschätzung von Grundstücken, Häusern und Mobilien für den Bezirk Stadt und Feldmark Rees von dem unterzeichneten Gerichte bestellt.

Rees, den 3. Mai 1893. Gen. I. 16.
Königliches Amtsgericht.

Personal-Nachrichten.

594. 566. Der Herr Oberpräsident hat den Gutbesitzer Meller zu Benrad zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hüls ernannt.

595. 567. A. Ernannet sind im Monat April 1893
1. der Gerichtsschreibergehilfe Schoenijahn zum Ge-

richtsschreiber beim Oberlandesgericht zu Köln, 2. der Aktuar Prim zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen des Oberlandesgerichts zu Köln mit der Funktion als Kassen-Assistent, 3. der Aktuar Peters zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen des Oberlandesgerichts zu Köln, 4. der Kanzleidiätar Leichter zum Kanzlisten bei dem Landgerichte in Köln, 5. der Kanzleidiätar Hake zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgerichte zu Köln.

B. Der Kanzlist Deuthe bei dem Landgerichte in Köln ist in gleicher Amtseigenschaft an das dortige Oberlandesgericht verlegt worden.

596. 568. Ernannet: Die Postassistenten Kemmerich in Steele und Laschinski in Leunep zu Ober-Postassistenten, Telegraphenassistent Dallmann in Wesel zum Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt: Postanwärter Hofmann in Wald (Rheinland) als Postassistent; Telegraphenanwärter Georgi in Duisburg als Telegraphenassistent.

597. 569. 1. Ernannet sind im Monat April 1893
a) zum Notar der Rechtsanwalt Offenbergh in Erwitte, b) zum Gerichtsreferendar der Rechtskandidat Knake, c) zum Kanzlisten der Kanzleidiätar Busse bei dem Landgericht in Bochum, d) zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Ramthun in Brilon und Bruns in Nietberg.

2. Dem Gerichtsreferendar Velhagen in Herford ist behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

598. 581. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben der Gertrud Otto hier selbst in Anerkennung ihrer, über 40 Jahre in derselben Familie treu geleisteten Dienste ein goldenes Kreuz nebst Diplom zu verleihen geruht.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 90, 91, 92 und 93.